

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01312 vom 30. Mai 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01312

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01312 du 30 mai 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01312 del 30 maggio 2014

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 197

E. 1.2

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E.

1 mit Hinweisen). 1.5

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E.

4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E.

E. 2

IVG). 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau

ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E).

E. 4

Der Beschwerdeführer liess geltend machen, Dr. B.____ sei kein Facharzt für Wirbelsäulenleiden (Urk. 1). Das medizinische Fachgebiet Orthopädie befasst sich jedoch mit der Entstehung, Erkennung, Verhütung und Behandlung angeborener oder erworbener Störungen und Anomalien in

Form oder Funktion des Stütz- und Bewegungsapparates (Pschyrembel, 259.

Auflage, Berlin/New York 2002, S.

1219), wozu auch die Wirbelsäulen gehören.

Die Facharztprüfung in orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates umfasst unter anderem ausdrücklich die Region Wirbelsäule (vgl. www.sgotssot.ch). Dr. B.____ ist somit als Spezialarzt für Orthopädische Chirurgie als kompetent für die Beurteilung von Wirbelsäulenbeschwerden zu erachten. Es bestehen überdies entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Urk. 1) keinerlei Hinweise dafür, dass es Dr. B.____ an der notwendigen Objektivität fehlen könnte.

Wie dargestellt, wurde der Beschwerdeführer von Dr. B.____ gründlich untersucht und wurden die Vorakten sowie persönlichen Aussagen des Beschwerdeführers umfassend berücksichtigt und gewürdigt (vgl. Erwägung 3.2). Nicht zu berücksichtigen sind die Ausführungen von Dr. B.____, soweit er die depressive Episode und die somatoforme Schmerzstörung in Abrede stellt, da er weder Facharzt für Psychiatrie ist noch Untersuchungen in diesem Bereich vornahm. Ansonsten sind die medizinischen Beurteilungen einleuchtend und widerspruchsfrei dargestellt, und die gezogenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Das Gutachten erweist sich als schlüssig und die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein ärztliches Gutachten (vergleiche Erwägung 1.5) sind erfüllt.

E. 4.5

Die IV-Stelle stützte sich somit zu Recht auf das Gutachten von Dr. B.____ ab, welches sich mit demjenigen des

A.____ in den wesentlichen Punkten deckt, so weit es um die Beschwerden der Wirbelsäule geht. Doch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit ist auf die im A.____ -Gutachten festgehaltenen 50 % in einer leidensangepassten Tätigkeit abzustellen, da in jenem Gutachten sämtliche gesundheitlichen Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit gesamthaft berücksichtigt wurden, wobei sich dieses Gutachten mit Ausnahme des fehlenden Bezugs eines Spezialisten für Wirbelsäulenbeschwerden als überzeugend erwies. Diese fehlende Fachmeinung wurde nun noch nachträglich eingeholt. Zudem hielt Dr. B.____ klar fest, dass eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustands sowie der Arbeitsfähigkeit des Versicherten spätestens per 15.

April 2009 eingetreten sei (Urk.

7/125/13-14) . Dem Versicherten

ist daher eine körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit ohne Zwangshaltungen der Lendenwirbelsäule, ohne vornüber geneigtes Arbeiten und ohne repetitives Heben von Lasten über 15 kg ab 15.

April 2009 zumutbar .

E. 5

.2

Wie ausgeführt wurde die IV-Stelle im Rahmen der Rückweisung angewiesen, den beauftragten Facharzt die Frage beantworten zu lassen, ab wann eine allfällige Änderung des Gesundheitszustands eingetreten sei (Urk. 7/98 /12-13) . Diese Frage wurde durch Dr. B.____ beantwortet, welcher die Besserung

spätestens auf den 15. April 2009 datierte, weil zu diesem Zeitpunkt das MRI und das CT der Lendenwirbelsäule anlässlich der neurologischen Untersuchung bei Dr. F.____

unauffällig waren und auch die neurologische Beurteilung unauffällig ausfiel (Urk. 7/125 /13-14) . Auf diese überzeugende Stellungnahme ist so mit abzustellen, insbesondere da die IV-Stelle es unterliess, in ihrer Verfügung einen anderen Änderungszeitpunkt zu begründen und im Rahmen einer Rentenrevision eine Besserung des Gesundheitszustands konkret nachgewiesen werden muss . Im A.____ -Gutachten vom 4.

April 2008 wurde der Zeitpunkt der Arbeitsfähigkeit zwar auf den Zeitpunkt dieses Gutachtens datiert (Urk.

7/63 /18) . Doch da die stattgefundene Besserung des Gesundheitszustands , welche die Rentenrevision begründet, die Rückenbeschwerden betrifft und das A.____ - Gutachten in dieser Hinsicht mangels Bezugs eines dafür spezialisierten Facharztes nicht zu überzeugen vermochte, kann nicht auf diese Datierung der Arbeitsfähigkeit abgestützt werden, sondern muss auf die entsprechenden schlüssigen Darlegungen von Dr. B.____ abgestellt werden. Gemäss Art.

88 bis Abs.

2 lit .

a IVV

erfolgt die Herabsetzung einer

Rente frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Diese Frist kann trotz ihres Wortlauts nicht verlängert werden (BGE 135 V 433). Da die IV-Stelle ihre Verfügung betreffend Reduktion der Rente nach Vorliegen der Befunde vom 15.

April 2009 erst in der zweiten Aprilhälfte 2009 hätte versenden können, hätte die ganze Rente erst ab 1. Juni 2009 und nicht bereits ab 1. Februar 2009 auf eine Dreiviertelrente reduziert werden dürfen.

E. 6

.

Die Beschwerde ist insofern teilweise gutzuheissen, als dass der Versicherte für die Zeit von 1. Februar bis 31. Mai 2009 noch Anspruch auf eine ganze Rente hat und die Verfügung vom 19. November 2012 in diesem Sinne abzuändern ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen und hat der Versicherte ab 1. Juni 2009 nur noch Anspruch auf eine Dreiviertelrente.

E. 7

.2

Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine auf Grund seines überwiegenden Unterliegens entsprechende reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 250.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In

teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 18. November 2012 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Mai 2009 Anspruch auf eine ganze Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer im Umfang von Fr.

500.-- und der Beschwerdegegnerin im Umfang von Fr. 200.-- auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 250.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Unterlagen sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Spitznaef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.